

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

2110 066

ZPO §§ 723 Abs. 2, 328 Abs. 1 Nr. 5

Für die Vollstreckung von Urteilen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist im Verhältnis zu Syrien die Gegenseitigkeit verbürgt.

BGH, Urt.v. 15. November 1967 - VIII ZR 50/65 - OLG Düsseldorf
IG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 50/65

URTEIL

Verkündet am

15. November 1967

Mückenhausen,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Jawad el A. [REDACTED] in Da [REDACTED], B.P. [REDACTED],
S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma H [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Export-Import in D [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], jetzt:
Export- und Industrieanlagen-Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in E [REDACTED], Am Rh [REDACTED] [REDACTED], vertreten
durch ihre Geschäftsführer

1) Kurt F [REDACTED] in D [REDACTED], T [REDACTED]-M [REDACTED]-Str. [REDACTED],

2) Heinz Mo [REDACTED] in D [REDACTED], Mu [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1965 insoweit aufgehoben, als die Berufung des Klägers gegen die Abweisung der Vollstreckungsklage zurückgewiesen^{worden} ist. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

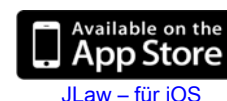
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien verhandelten im Jahre 1957 über die Lieferung von 38 000 Stahlhelmen an den syrischen Kläger. Der Kläger behauptet, es sei ein Kaufvertrag zustande gekommen. Da die deutsche Beklagte nicht geliefert hat, verlangt er Schadensersatz. Er hat vor dem Gericht erster Instanz in Da [REDACTED] am 15. August 1957 gegen die Beklagte ein Urteil über 33 100,85 sy-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rische Pfund Schadensersatz und 500 syrische Pfund Anwaltskosten erwirkt; der Beklagten sind in diesem Urteil ferner 3/4 der Gerichtskosten auferlegt worden. Der Kläger beantragt in erster Linie, dieses Urteil für vollstreckbar zu erklären, hilfsweise die Beklagte zur Zahlung zu verurteilen. Das Landgericht - Zivilkammer - hat den Hauptantrag als unbegründet abgewiesen, weil im Verhältnis zu Syrien die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei (§§ 723, 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO); den Hilfsantrag sieht es als unzulässig an, weil dieser vor die Kammer für Handelssachen gehöre und eine Abtrennung weder beantragt noch möglich sei. Das Berufungsgericht hat die Abweisung des Hauptantrages bestätigt, hinsichtlich des Hilfsantrages das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision des Klägers wendet sich gegen die Abweisung des Hauptantrages. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach dem vom Landgericht eingeholten Gutachten des Professor Dr. W. [REDACTED], gegen das insoweit beide Parteien Einwendungen nicht erheben, gelten für die Anerkennung ausländischer Urteile in Syrien z.Zt. die Art. 306 und 308 Code de procédure (c.proc.) vom 28. September 1953:

"Art. 306

Les jugements rendus dans un pays étranger pourront être rendus exécutoires, sous les mêmes conditions que celles qui sont exigées par les lois de ce pays pour l'exécution des jugements syriens.

Art. 308

L'exéquatur ne pourra être accordé qu'après s'être assuré:

- a) que le jugement a été rendu par une autorité judiciaire compétente d'après la loi du pays dans lequel la décision a été rendue et qu'il ait acquis la force de la chose jugée, conformément à cette loi;
- b) que les parties ont été régulièrement citées et valablement représentées;
- c) que le jugement ne soit pas en contradiction avec des jugements ou décisions précédemment rendus par les tribunaux syriens;
- d) que le jugement ne contient aucune disposition contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public en Syrie."

Das syrische Zivilprozeßrecht nimmt demnach den Standpunkt einer elastischen Gegenseitigkeit ein: Das Exequatur wird ausländischen Urteilen grundsätzlich unter denselben Bedingungen erteilt, unter denen der Urteilsstaat syrische Urteile für vollstreckbar erklärt (Art. 306), jedoch müssen dabei das Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren den Mindestvoraussetzungen des Art. 308 genügen.

2. Nach §§ 723, 328 ZPO ist ein Vollstreckungsurteil nur zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 - ^{ZPO} 5 vorliegen, wenn insbesondere

die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das Berufungsgericht verneint, daß bei Anlegung der vom Senat in BGHZ 42, 192 ff aufgestellten Maßstäbe die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Syrien verbürgt sei. Nach seiner Auffassung scheitert dies schon an der Bestimmung des Art. 308 lit. a des syrischen code de procédure, daß das von Syrien anzuerkennende Urteil nach dem Gesetz des Urteilsstaates zuständig gewesen sein müsse ("par une autorité judiciaire compétente d'après la loi du pays, dans laquelle la décision a été rendue"). Welche Zuständigkeit hier gemeint sei, könne zweifelhaft sein. Die Vorschriften der syrischen Zivilprozeßordnung stammten aus dem ägyptischen Recht. Dieses sei - so das Berufungsgericht - weitgehend von der französischen Rechtslehre beeinflusst. Dementsprechend hielten sich die ägyptischen Gerichte für befugt, vor der Anerkennung eines ausländischen Urteils nachzuprüfen, ob das ausländische Gericht nach seinem eigenen Recht international, sachlich und örtlich zuständig gewesen sei. Danach sei es mindestens wahrscheinlich, daß auch das syrische Exequatur-Gericht gegenüber einem deutschen Urteil ein Nachprüfungsrecht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen werde. Damit unterliege die Anerkennung eines deutschen Urteils in Syrien wesentlich schwereren Bedingungen als die Anerkennung eines syrischen Urteils in Deutschland. Denn das deutsche Gericht prüfe nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur die internationale Zuständigkeit des ausländischen Urteils, gemessen am deutschen Recht, nicht aber dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit nach dem ausländischen Recht. Diese Erschwerung werde auch nicht, wie der Sachverständige Professor Dr. Wengler in seinem Gutachten angenommen habe, durch das System der "elastischen" Gegenseitigkeit im syrischen Recht kompensiert.

3. a) Wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, es sei unstreitig, daß die syrischen Gerichte, jedenfalls vor einigen Jahren noch, deutsche Urteile einer sachlichen Nachprüfung unterzogen hätten, so begegnet das rechtlichen Bedenken. Die Beklagte hatte in der Klagerwiderrung auf den Vermerk bei Bülow/Arnold, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (E 981 S. 16) hingewiesen, wo es heißt:

"Die syrischen Gerichte beschränken sich jedoch ... nicht darauf, festzustellen, ob die formalen Voraussetzungen des Art. 308 syrischer ZPO erfüllt sind. Sie prüfen vielmehr das ausländische Urteil unbeschränkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach (révision au fond). Dies gilt auch für deutsche Urteile."

Der Kläger hatte erwidert, es sei richtig, daß in der Vergangenheit in tatsächlicher Hinsicht die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Syrien als nicht verbürgt gegolten habe, und zwar deshalb nicht, weil die syrischen Gerichte deutsche Urteile einer sachlichen Nachprüfung unterzogen hätten. Ob in dieser Stellungnahme des Klägers mehr gefunden werden kann, als die Erklärung, daß die Belegstelle bei Bülow/Arnold richtig zitiert sei, mag dahinstehen. Jedenfalls hat der Senat die tatsächlichen Voraussetzungen der Verbürgung der Gegenseitigkeit selbständig zu prüfen (vgl. BGHZ 42, 194, 197).

b) Bei Bülow/Arnold aaO ist irgendwelches Belegmaterial dafür, daß im Exequatur-Verfahren die syrischen Gerichte die révision au fond praktizieren, nicht aufgeführt. Für Ägypten (aaO E. 901 S. 3),

dessen prozessuale Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Urteile (Art. 491, 493 ägyptische ZPO) denen der syrischen ZPO entsprechen, nehmen Bülow/Arnold Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zur Bundesrepublik an, weil in Ägypten die sachliche Richtigkeit der ausländischen Entscheidung im Exequatur-Verfahren nicht nachgeprüft werde. Auch hierfür werden Belege nicht gegeben. Die Ermittlungen der Vorinstanzen (behördliche Auskünfte und Sachverständigengutachten) haben überhaupt keine syrische Exequatur-Entscheidung zutage gefördert. Der Sachverständige Professor Dr. W. [REDACTED] weist darauf hin, daß die einschlägigen Bestimmungen des ägyptischen Code de procédure civile et commerciale vom 26. September 1949 der syrischen Prozeßordnung als Vorbild gedient hätten und die syrischen Normen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile den ägyptischen genau entsprächen. Er greift deshalb auf die ägyptische Praxis zurück. Diese nimmt das Recht einer sachlichen Nachprüfung der ausländischen Entscheidung nicht für sich in Anspruch, wenn es der Urteilsstaat seinerseits nicht tut, sondern beschränkt sich auf die Prüfung der formalen Mindestvoraussetzungen, die denen des Art. 308 syrische c.proc. entsprechen. Allerdings überprüft sie dabei in Anlehnung an das französische Recht nicht nur die internationale, sondern auch die konkrete sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates, gemessen an dessen eigenem Prozeßrecht. Der Sachverständige geht davon aus, daß gegebenenfalls ein syrisches Gericht in gleicher Weise verfahren würde.

4. Der Senat trägt keine Bedenken, dem Gutachter insoweit zu folgen.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob in einem Falle, in dem - wie hier - über die Anerkennungspraxis des ausländischen Staates nichts zu ermitteln ist, die Voraussetzung des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht schon deshalb zu verneinen ist, weil die Gegenseitigkeit nicht als "verbürgt" angesehen werden könnte. Eine solche Auslegung des Gesetzes hält der Senat jedoch nicht für gerechtfertigt. Fehlt es an einer Anerkennungspraxis, so entscheidet sich die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit grundsätzlich nach dem Anerkennungsrecht des Urteilsstaates (ebenso: Wieczorek ZPO § 328 E V a). Denn bis zum Beweise des Gegenteils ist jedenfalls für Kulturstaaen anzunehmen, daß ihre Gerichte entsprechend ihrem Recht verfahren werden (vgl. BGHZ 42, 194, 206).

Demnach kommt es darauf an, wie voraussichtlich die syrischen Gerichte Art. 308 lit. a c.proc. auslegen werden. Der Wortlaut als solcher ("par une autorité judiciaire compétente" und nicht "par l'autorité judiciaire compétente") könnte dafür sprechen, daß das Exequatur-Gericht nur nachprüfen soll, ob die Entscheidung überhaupt von einer Stelle erlassen worden ist, die nach den Gesetzen des Urteilsstaates als Gericht anzusehen ist. Tatsächlich kann aber auch in anderen Rechtsordnungen der Vollstreckungsstaat die konkrete Zuständigkeit des Urteilsstaates nachprüfen. Das gilt insbesondere für Frankreich, zu dessen Rechtskreis, jedenfalls nach seinem Verfahrensrecht, auch Syrien zählt. Auch nach der Aufgabe der révision au fond

(Kassationshof Urt. vom 7. Januar 1964 - Revue critique de droit international 53, 344) können die französischen Gerichte vor der Erteilung des Exequatur "la compétence du tribunal étranger", und zwar einschließlich der konkreten örtlichen und sachlichen Zuständigkeit überprüfen. Der Sachverständige ist deshalb - vor allem auch im Hinblick auf die ägyptische Anerkennungspraxis - zu Recht davon ausgegangen, auch in Syrien müsse mit einer Überprüfung der konkreten Zuständigkeit des Urteilsstaates durch das Exequaturgericht gerechnet werden. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts läßt sich damit jedoch noch nicht die Verbürgung der Gegenseitigkeit verneinen.

5. Der Senat hat schon in BGHZ 42, 192, 197 nicht auf die formale Gleichheit des ausländischen Anerkennungsrechts mit dem deutschen, sondern darauf abgehoben, ob bei einer Gesamtwürdigung im wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines deutschen Urteils gleicher Art im ausländischen Urteilsstaat bestehen. Es kommt deshalb bei ungleichem Anerkennungsrecht insbesondere darauf an, welches Gewicht die einzelne Rechtsungleichheit in der Anerkennungspraxis hat. In einer anderen vor dem Senat anhängigen Sache - VIII ZR 43/65 -, in der es um die Frage der Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich geht, hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ein Gutachten vom 24. April 1967 erstattet, das zum Gegenstand der Verhandlung auch in dem vorliegenden Rechtsstreit gemacht worden ist. In dem Gutachten heißt es für die französische Anerkennungspraxis:

14

"Die örtliche und auch die sachliche Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nach den Vorschriften seines eigenen Verfahrensrechts ist grundsätzlich immer zu prüfen. Allerdings hat dieses von der französischen Rechtsprechung in Anspruch genommene Prüfungsrecht jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten kaum eine praktische Bedeutung. Die Partei, gegen die das anzuerkennende Urteil ergangen ist und ihre französischen Anwälte werden nämlich höchstens Verstöße gegen klare und eindeutige Zuständigkeitsregeln des fremden Rechts zur Überzeugung des französischen Gerichts nachweisen können. In allen problematischen Fällen wird sich das französische Gericht kaum dazu verstehen, die fremden Zuständigkeitsvorschriften anders auszulegen, als es das ausländische Gericht getan hat ... Die formelle Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen ... die darin liegt, daß die französischen Gerichte auch das Recht zu einer Überprüfung der internen Zuständigkeit des ausländischen Gerichts in Anspruch nehmen, ist ohne praktisches Gewicht."

Zum gleichen Ergebnis gelangt Arnold in einer Untersuchung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit gegenüber Frankreich im "Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters" 1967 S. 131, 135 Fn. 46. Arnold berichtet unter Berufung auf "Bellet, La Jurisprudence du Tribunal de la Seine en matière d'Exequatur des jugements étrangers" (in Travaux du Comité français de droit international privé 1962-1964 S. 251 ff), daß die französischen Gerichte bei der Prüfung der konkreten Zuständigkeit des ausländischen Gerichts sich in der Regel auf den Satz beschränken, das ausländische Gericht sei örtlich und sachlich zuständig; die Prüfung sei in der Praxis nur eine Formalität, die als überflüssig angesehen werde. Der Senat trägt keine Bedenken, das gleiche für die syrische Rechtspraxis anzunehmen. Denn es liegt auf der Hand, daß es für jedes Gericht eine heikle Aufgabe

ist, zu überprüfen, ob ein ausländisches Gericht sein eigenes Recht richtig angewandt hat. Es kommt hinzu, daß für den Anerkennungsstaat, gleichgültig aus welchem Grunde er eine Überprüfung der konkreten Zuständigkeit des ausländischen Gerichts für sich in Anspruch nimmt, diese Überprüfung nur von geringem Interesse sein kann. Es ist deshalb davon auszugehen, daß in Syrien, falls es überhaupt im gegebenen Falle die konkrete Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nach dessen Recht überprüfen sollte, diese Prüfung - wie in Frankreich - praktisch nur eine Formsache von geringer praktischer Bedeutung sein würde. Die Gegenseitigkeit gegenüber Syrien kann deshalb nicht, wie es das Berufungsgericht getan hat, schon deshalb verneint werden, weil Syrien ein gleichartiges deutsches Urteil daraufhin überprüfen würde, ob das deutsche Gericht nach deutschem Recht örtlich und sachlich zuständig war.

6. Das Urteil kann auch nicht mit der Begründung aufrecht erhalten werden, die Gegenseitigkeit sei jedenfalls deshalb nicht verbürgt, weil Art. 308 syrischer c. proc. in seinen übrigen Mindestvoraussetzungen schärfere Anforderungen für die Erteilung des Exequatur stelle als die §§ 723, 328 ZPO für ein Vollstreckungsurteil. Wenn Art. 308 lit. a die Erteilung des Exequatur nur für ein rechtskräftiges Urteil zuläßt, so hat dies in § 723 Abs. 2 Satz 1 ZPO sein genaues Gegenstück. Art. 308 lit. b entspricht, soweit eine ordnungsgemäße Ladung der Parteien verlangt wird, im großen und ganzen dem § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Soweit Art. 308 lit. b ferner verlangt, daß die Parteien im Prozeß vor dem Gericht des Ur-

teilsstaates rechtswirksam vertreten gewesen seien, fehlt zwar im deutschen Anerkennungsrecht eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung. Schwere Verstöße sind aber, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Versagung des rechtlichen Gehörs, unter § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (Verletzung des ordre public) unterzubringen, der auch die Wahrung grundlegender Verfahrensvorschriften umfaßt (Stein/Jonas/Schönke/Pohle 18. Aufl. § 328 Anm. VII 2b Fn. 66; Wieczorek § 328 E IV b 2). Das gleiche gilt für Art. 308 lit. c. Auch in Deutschland ist dem Urteil eines ausländischen Gerichts die Anerkennung zu versagen, wenn es in Widerspruch steht zu einem in derselben Sache ergangenen rechtskräftigen Urteil eines deutschen Gerichts (ebenso: Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht § 55 S. 457; Stein/Jonas/Schönke/Pohle § 328 Anm. VII 2 b). Art. 308 lit. d syr. c. proc. endlich entspricht genau dem § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Das Berufungsgericht hat demnach zu Unrecht die Vollstreckungsklage deshalb abgewiesen, weil im Verhältnis zu Syrien die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

7. Das Revisionsgericht kann nicht gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO selbst entscheiden. Zu klären ist vielmehr noch, ob das syrische Urteil rechtskräftig ist (§ 723 Abs. 2 Satz 1 ZPO) - was unter den Parteien streitig, aber vom Berufungsgericht nicht erörtert worden ist -, ferner, ob § 328 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 ZPO einem Vollstreckungsurteil entgegenstehen. Deshalb war die Sache - unter Aufhebung des Urteils gemäß § 564 ZPO - gemäß § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Ent-

scheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen, weil diese Kostenentscheidung von dem neuen Urteil des Berufungsgerichts abhängt.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier